

Vierteljähriger Abonnementsspreis
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto
2 Thaler 11 1/2 Sgr. Inserationsgebühr für den
Raum einer fünfseitigen Zeile in Petitschrift
1 1/4 Sgr.

Expedition: Herrenstraße N° 20.
Außerdem übernehmen alle Post-Aufstellen
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einma-
rschert.

Breslauer



Zeitung.

Mittagblatt.

Dienstag den 7. August 1855.

Nr. 363.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.
Wien, 6. August. Eine aus Semlin eingetroffene Depesche meldet aus Konstantinopel, daß in Albanien die Pest nicht geherrscht habe. Nach dort eingegangenen Nachrichten aus dem azowschen Meere, hat eine englische Dampfschaluppe mehrere Tage lang Taganrog beschossen. Dieselbe strandete am 25. v. Mts. und wurde von den Russen verbrannt. Die Mannschaft hatte sich bereits gerettet. Am 22. und 23. wurde Verdansk heftig beschossen.

Paris, 6. August. Der Kaiser hat am Sonntag den spanischen Gesandten Olazaq empfangen.

Paris, 6. August, Nachmittags 3 Uhr. An der Börse wollte man als sicher wissen, daß nächstens der Sturm auf den Malakoff-Thurm stattfinden werde. Die 3pGt. Rente, welche zu 67, 25 eröffnete, hob sich auf 67, 50 und schloß zu diesem Course in sehr fester Haltung. Consols von Mittags 12 Uhr und von Mittags 1 Uhr waren 91 gemeldet. — Schluss-Course: 3pGt. Rente 67, 50. 4 1/2 pGt. Rente 94, 75. 3pGt. Spanier —. 1pGt. Spanier —. Silberanleihe 81. Französisch-Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 675, —.

London, 6. August, Nachmittags 3 Uhr. Consols 90 1/2. 1pGt. Spanier 19. Merikaner 21 1/2. Sardinier 86 3/4. 5pGt. Russen 101 1/2. 4 1/2 pGt. Russen 90.

Das fällige Dampfschiff aus Newyork ist eingetroffen. Der Cours auf London war daselbst 9 1/2, 10 1/2.

Wien, 6. August, Nachmittags 1 Uhr. Fest und beliebt, besonders Nordbahn-Aktien. — Schluss-Course: Silberanleihe 91. 5pGt. Metalliques 77 1/2. 4 1/2 pGt. Metalliques 67 1/2. Bankaktien 97 3/4. Nordbahn 203 3/4. 1839er Loose 120 1/2. 1854er Loose 100 1/2. National-Anlehen 82 1/2. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 324. London 11, 37. Augsburg 120. Hamburg 87. Paris 139 3/4. Gold 25. Silber 21.

Frankfurt a. M., 6. August, Nachmittags 2 Uhr. Bankaktien lebhaft, Eisenbahn-Aktien flau, österreichische Fonds preishaltend. — Schluss-Course: Neueste preußische Anleihe 116. Preußische Kassenscheine 105 1/4. Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien —. Friedrich-Wilhelm-Nordbahn 55. Ludwigshafen-Berbach 161 1/2. Frankfurt-Hanau 97 1/2. Berliner Wechsel 105 1/4. Hamburger Wechsel 87 1/2. Londoner Wechsel 116 3/4. Pariser Wechsel 93 1/2. Amsterdamer Wechsel 98 1/2. Wiener Wechsel 99 1/2. Frankfurter Bank-Antheile 119 1/2. Darmstädter Bank-Aktien 262. 3pGt. Spanier 30 1/2. 1pGt. Spanier 18 1/2. Kurfürstliche Loose 36 1/2. Badische Loose 42 3/4. 5pGt. Metalliques 63 3/4. 4 1/2 pGt. Metalliques 55 1/2. 1854er Loose 83 1/2. Oester. National-Anlehen 68 1/2. Oesterr.-Franz. St.-Eisnb.-Akt. 150 1/2. Oesterr. Bank-Antheile 96 2/4.

Hamburg, 6. August, Nachmittags 2 1/2 Uhr. Börse nicht geöffnet. Umsätze unerheblich. — Schluss-Course: Preußische Loose 115 1/2. Oesterreichische Loose 98 1/2. Berlin-Hamburg 119. Magdeburg-Wittenberge 51. Köln-Minden 172. Kieler —. Mecklenburger 64 1/2. 3pGt. Spanier 29. 1pGt. Spanier 18. Sardinier —. 5pGt. Russen 95. Diskonto —.

Getreidemarkt. Weizen unverändert. Roggen loco dänischer 146, mecklenburger 154 bez., ab auswärts dänischer 100 (?) zu machen. Getreide pro Oktober 35 1/2, pro Mai 34. Kaffee unverändert.

Liverpool, 6. August. Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz. Preise gegen vergangenen Sonnabend unverändert.

Preußen.

Berlin, 6. August. Se. Majestät der König haben allernächst geruht: Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Maeske im Ministerium des Innern, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Geheimen expeditionären Sekretär und Kalkulator, Rechnungsrauth Dittmann im Kriegsministerium, dem Ober-Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig, Rechnungsrauth Krajkewski und dem Rangierath a. D. Hammer zu Lublin, den rothen Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Maurergesellen Ferdinand Söhner und dem Drechslergesellen Ludwig Gäßner zu Elbing, die Rettungsmedaille am Bande; ferner dem Polizeirath Sebald in Berlin den Charakter als Polizeidirektor zu verleihen; den Kreisgerichtsdirektor Gilliawski zu Graecz als Direktor an das Kreisgericht zu Friedberg i. d. N. R. zu versetzen; und die Kreisrichter v. Voß in Mitzenwalde, Berlin-Licht in Potsdam, Kunze in Perleberg, Seyffert in Jüterbog, Buckow in Belzig, Burchardt in Beeskow, Elsterer in Alt-Landsberg, Dr. Grabner in Baruth und Janicke in Rathenow zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen.

Der bisherige Kreisrichter Leopold zu Kreuzburg in Schlesien ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Beuthen in Oberschlesien mit Anerkennung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Department des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

Angekommen: Se. Excellenz der königlich niederländische Generals-Lieutenant und Staatsminister de la Sarraz vom Haag.

Abgereist: Der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Gostenoble, nach Bonn. Der Unter-Staatssekretär im Justizministerium, Müller, nach Thüringen.

[Lotterie.] Dieziehung der zweiten Klasse 112ter königlicher Klassen-Lotterie wird den 14. August d. J., Morgens 7 Uhr, im Ziehungssaal des Lotteriehauses ihren Anfang nehmen.

(Pr. St. A.)

[Universitätsfeier.] Die hiesige Universität beginnt am 3. August die jährliche Gedächtnisfeier ihres erhabenen Stifters, des Königs Friedrich Wilhelm III., im großen Saale des Universitäts-Gebäudes. Se. Excellenz der Herr Kultus-Minister v. Raum, mehrere Direktoren und Räthe des Kultus-Ministeriums, der General der Kavallerie v. Reyher Excellenz, General a. D. v. Hiller Excellenz und mehrere höhere Beamte wohnten

der Feierlichkeit bei.

Sie wurde unter Leitung des Professors Marr mit Gesang eröffnet, worauf der zeitige Rektor, Geheime Medizinal-Rath und Professor Dr. Mitterlich, die Festrede in deutscher Sprache hielt. Er versuchte zu zeigen, wie der Volkstamm, welcher das nördliche Deutschland bewohnt, durch angeborene Anlagen und durch die klimatischen und Bodenverhältnisse des Landes begünstigt, einer großartigen Entwicklung in Hervor zu bringen auf Sitte, Kunst und Thatkraft fähig ist. Dann hob er besonders hervor, daß der vorstrebende König zuerst durch Gesetze und Institutionen die Bevölkerung seines Landes zu allen Hemmungen dieser Entwicklung befreite und ihm die Möglichkeit zu den großen Fortschritten, die unter seiner Regierung stattfanden, und von denen in der Geschichte kein ähnliches Beispiel vorkommt, gewährt habe, und

dass er darauf durch die ganze Richtung seines Lebens und durch seine Handlungsweise, die den Anlagen und dem Charakter seines Volkes entsprach, und die demselben als Vorbild diente, das edle Familienleben, die Grundlage der Nationalstärke in allen Theilen des Landes neu begründet und gefordert habe, und wo hierdurch die ganze Bevölkerung seines Reiches besser, gebildeter und wohlhabender geworden sei. Schließlich erwähnte der Redner, wie der König hierzu auch durch die Errichtung der Universität in der Hauptstadt bedeutend beigetragen habe, auf welcher bei weitem die größere Anzahl der höheren Beamten des Landes und fast alle Männer, welchen der Staat Vertrauen zu schenken hat, und die zu studiren verpflichtet sind, ihre lezte Bildung erhalten.

Demnächst werden die Urtheile der Fakultäten über die eingegangenen Preisbewerbungs-Schriften vorgetragen und neue Preis-Aufgaben bekannt gemacht.

In der theologischen Fakultät empfing Herr Stud. theol. Ludwig Schulze aus Berlin, in der juristischen Herr Stud. juris Otto Mittelstaedt aus Posen, in der medizinischen Herr Stud. med. Wilhelm Schmidt aus Paderborn, bei der philosophischen die Herren Studirenden der Philosophie Reinhard Schulze aus der Mark und Carl Christian Brühn aus Holstein den Preis. Ausserdem wurde bei der philosophischen Fakultät der Name des Herrn Stud. phil. Wilhelm Wackernagel aus Berlin wegen seiner gelieferten Preisarbeit ehrenvoll erwähnt, mit Erteilung des Werthes des Preises.

Erdmannsdorf., 4. August. Se. Majestät der König machte gestern früh um 8 Uhr schon einen Spaziergang durch den Park und suchte das zum Gedächtniß des Tages mit Blumen und Kränzen geschmückte Kreuz vor der Kirche auf, dessen Piedestal das Medaillon Sr. Majestät des hochseligen Königs ziert. Demnächst nahm Se. Majestät die gewöhnlichen Vorträge entgegen. Gegen 12 Uhr fuhren Ihre Majestäten in die Spinnerei, nahmen die Anstalt in Augenschein und geruheten viele Anläufe zu besichtigen. Gegen Abend konnten Ihre Majestäten wegen des eintretenden Gewitters nur noch eine kurze Spazierfahrt unternehmen.

5. August. Ihre Majestäten der König und die Königin machten gestern einen Ausflug nach Schmiedeberg und begaben Allerhöchstlich von dort nach dem am Schmiedeberger Kamm neu erbauten Königlichen Forsthause und nach dem Kaffee-Brunnen. Se. Majestät der König ging wieder den größeren Theil des Weges zu Fuß. Auf der Rückfahrt durch Schmiedeberg war daselbst Alles festlich mit Fahnen und Blumen geschmückt und viele Ehrenpforten waren errichtet. Nach der Fasnet fuhren Ihre Majestäten durch den Buchwalder Park und besichtigten die Abtei daselbst.

In Folge des unverkennbar sehr günstigen Einflusses, welchen die hiesige Gebirgsluft auf die Gesundheit Sr. Majestät des Königs ausübt, haben Ihre Majestäten beschlossen, Allerhöchstihren Aufenthalt hier selbst noch auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die Abreise wird jedenfalls nicht vor der Mitte dieses Monats erfolgen. Die beabsichtigt gewesene Reise nach Neustrelitz und Ludwigslust ist vorerst aufgegeben.

(Pr. St. A.)

Erdmannsdorf., 5. August. Einem plötzlichen Entschluß Sr. Majestät des Königs ist der Besuch einer zwischen Schmiedeberg und Buschvorwerk gelegenen, fast namenlosen kleinen Bergspitze zuzuschreiben, auf welcher am gestrigen Vormittage von beiden Majestäten nebst Gefolge ein Deheimer eingetragen wurde. Die Stadt Schmiedeberg war bei der Durchfahrt festlich geschmückt und der Magistrat zur Begrüßung aufgestellt. Gegen Abend wurde von den allerhöchsten Herrschaften noch eine Spazierfahrt auf Fischbach zu unternommen.

Dem heutigen Gottesdienste in hiesiger Kirche wohnten beide Majestäten mit dem ganzen Hofstaate bei.

Da der Aufenthalt in unserem Thale Sr. Majestät so überaus gut bekommt, so sollen alle weiteren Reiseprojekte vorläufig aufgegeben sein und die Anwesenheit des Monarchen hier selbst bis mindestens zum 24. d. M. verlängert werden.

* **Schmiedeberg.**, 5. August. Gestern hatten wir die hohe Freude, Ihre Majestäten den König und die Königin zweimal unsere Stadt passieren zu sehen. Der auf dem sogen. Schmiedeberger-Kamm im Süden der Stadt gelegene Forst ist Eigentum Sr. Majestät des Königs, und am Rande desselben liegt auf einem freien Platz im Walde das königliche Forsthause „Tannen-Baude“. Schon vorgestern erhielten wir die frohe Kunde, daß Ihre Majestäten dieses Forsthause besuchen würden, daher sofort Maßregeln getroffen wurden, um die vom Stadt aus durch den Wald dorthin führenden Fuhrwege, da sie vom Wasser sehr zerissen, in Stand zu setzen, auch vor dem Forsthause eine große Laube von jungen Tannen und Eichen-Guirlanden zu errichten. Gestern in aller Frühe wurden die Arbeiten vom Landrath v. Grävenitz inspiziert, und die ganze Stadt war beschäftigt, Häuser und Straßen zu schmücken. Schon um 11 Uhr, früher als wir erwartet hatten, daher noch alles in voller Arbeit war, fuhren Ihre Majestäten, von Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Alexandrine und den diensthürenden Herren und Damen begleitet, unter Vorritt des Landraths bis zum Schiephause. Von dort wurde der 1/2 Meile weite Weg bis zum Forsthause zum Theil zu Fuß, zum Theil, da er oft sehr steil ist, mit Hilfe von Tragsesseln zurückgelegt. — Der Platz vor dem Forsthause selbst gewährt eine entzückende Aussicht auf das sogen. Schmiedeberger-Thal, man über sieht die über 1/2 Meile weit aus den Bergen sich herunter schlängelnde Stadt, deren einzige Straße durch die Thürme der zwei Kirchen, des Rathauses, der Annakapelle, durch schattige Gärten und umfangreiche Teiche ein malerisches Ansehen erhält. Von der Stadt aus schweift das Auge über die Schlosser Neuhaus, Buchwald, Fischbach mit den Falkenbergen bis nach Erdmannsdorf, Stönsdorf und die waldumkränzten Berge, welche nach Norden dieses lachende Thal einschließen. Ihre Majestäten sollen überrascht gewesen sein durch die über alle Beschreibung liebliche Aussicht, und hielten sich über eine halbe Stunde vor dem Forsthause auf, wie wir von der Stadt aus mit Hilfe der Gläser deutlich sehen konnten.

Sie wurde unter Leitung des Professors Marr mit Gesang eröffnet, worauf der zeitige Rektor, Geheime Medizinal-Rath und Professor Dr. Mitterlich, die Festrede in deutscher Sprache hielt. Er versuchte zu zeigen, wie der Volkstamm, welcher das nördliche Deutschland bewohnt, durch angeborene Anlagen und durch die klimatischen und Bodenverhältnisse des Landes begünstigt, einer großartigen Entwicklung in Hervor zu bringen auf Sitte, Kunst und Thatkraft fähig ist. Dann hob er besonders hervor, daß der vorstrebende König zuerst durch Gesetze und Institutionen die Bevölkerung seines Landes zu allen Hemmungen dieser Entwicklung befreite und ihm die Möglichkeit zu den großen Fortschritten, die unter seiner Regierung stattfanden, und von denen in der Geschichte kein ähnliches Beispiel vorkommt, gewährt habe, und

wo die in Bereitschaft stehenden Wagen bestiegen wurden. Der Weg führte durch das Gehöft des Gutsbesitzers Raupach und von dort beim Rathause vorbei, längs durch die Stadt nach Erdmannsdorf zurück. Am Rathause hatten sich die städtischen Behörden aufgestellt, und die im grünen Schmuck mit unzähligen preußischen Fahnen prangende Hauptstraße wogte voller fröhlichen Menschen, die sich alle des Anblicks des theuren, huldreich grüßenden Königspaares freuten.

Der Bürgermeister Höhne und der Stadtverordnetenvorsteher Kaufmann Riedel haben zur heutigen Mittagstafel in Erdmannsdorf Einladungen erhalten.

Berlin, 6. Aug. [Personalien. — Zur Tages-Chronik.] Herr

v. Mansteuffel begibt sich nach Erdmannsdorf. — Herr v. Bismarck-Schönhausen tritt demnächst eine Reise nach einem Seebade an. Derselbe wird auf dieser Reise einige Tage hier verweilen. — Herr v. Prokesch ist nach Wien berufen. Seine Berufung steht mit Berathungen in Bezug auf die orientalische Frage in Zusammenhang. Der Kaiser soll mit dem Gange der Dinge um so weniger zufrieden sein, als von Seiten des französischen Hofes eine freundliche Annäherung erfolgt ist, die aber in der schmeichelhaften Weise an die Hoffnungen erinnert, die sich der Kaiser Napoleon auf ein volles Hand in den Sand gehetzt. — Herr v. Prokesch ist ein mit dem Kaiser Napoleon auf einer Reise nach Wien begangener. — Der Bürgermeister Höhne und der Stadtverordnetenvorsteher Kaufmann Riedel haben zur heutigen Mittagstafel in Erdmannsdorf Einladungen erhalten.

Der preuß. Gesandt am kurfürstlichen Hof zu Kassel, Baron von Schulenburg, tritt jetzt einen mehrwöchentlichen Urlaub an. Der Baron trifft demnächst auch hier ein. — Die Kronprinzessin von Sachsen begibt sich in dieser Woche nach Doberan. Hochdieselbe wird in dem Großherzoglichen Hause wohnen. — Der General-Lieutenant v. Thiele aus Frankfurt a. O. hält sich einige Tage hier auf.

Der wegen Mordes verurteilte Jäger Puttkiss will, wie man hört, die Richtigkeitsbeschwerde einlegen.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz v. Kleist-Riegow ist, aus der Provinz Pommern kommend, nach Schleife hier durchgereist.

Hier eingegangene Nachrichten zufolge ist der Kommandeur der Aten Infanterie-Brigade, General-Major Graf v. d. Schulenburg-Altenhausen, welcher erst vor Kurzem zur Übernahme seines neuen Postens sich von hier nach Danzig begab, auf einer Dienstreise im Brigade-Bezirk begriffen, in Garthaus in Westpreußen an der Cholera verstorben.

Die „Berliner Börsen-Zeitung“ meldet die schließlich erfolgte Vereinbarung der Elb-Ufer-Staaten, durch welche die bereits bekannten und amtlich publizierten Elbzoll-Ermäßigungen eine Erweiterung erfahren. Die nachträglich verabredeten Ermäßigungen belaufen sich auf: 1) 1/2 für ungefährte rohe Läfetten, während für alle übrigen der Satz von 1/4 bleibt; 2) 1/2 für trockne Wachholder- und Kreuzeberen, 1/4 für frische Wachholderberen und 1/10 für frische Kreuzeberen; 3) 1/10 für metallische Minerale. Diese Sätze treten in die Stelle der in dem amtlich verkündeten Verzeichnisse enthaltenen Tarifsätze.

Das badische „Regierungsbatt“ enthält eine Bekanntmachung, wonach die diesjährige Versammlung der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt in Mainz vom 16. August bis Mitte September d. J. stattfinden wird.

Z. Posen, 2. August. Fortsetzung des Jahresberichts der hiesigen Handelskammer pro 1854. — Verschiedenes] Bei Veranlassung pro 1853 betrug die Zahl der hiesigen handel- und steuerpflichtigen Gewerbe- und Handelsbetrieben in allen Klassen von A bis I, zusammen 2406 und die Steuerquote 19,367 Thlr. 10 Sgr.; anno 1854: 2434, die Steuerquote 23,208 Thlr.; 1855: 2354, die Steuerquote 20,074 Thlr. 10 Sgr. Es hat sich sonach gegen das Vorjahr der Ertrag der Steuern und die Ziffer der Steuerpflichtigen vermindert. — Was insbesondere die Steuer vom Handel in Klasse A betrifft, so ist zu bemerken, daß zu solcher 1853: 294; 1854: 602; 1855: 376 Kontribuenten veranlagt worden sind.

Um einer Vertheuerung der Lebensmittel durch die Konkurrenz der Kleinhandel beim Einkauf der Lebensmittel auf den Wochenmärkten zu begegnen, ist die königl. Regierung, namentlich von den kleinen Städten, darum angegangen worden, die gleichzeitige Beteiligung der Händler und Konsumenten beim Einkauf der Artikel vom Produzenten zu beschränken. Das königl. Ober-Präsidium hat hingegen in neuerer Zeit solche Erhöhung der Marktverkehrs als nutzlos und unausführbar bezeichnet und die Befreiung derselben anempfohlen. — Wie sehr die erleichterte Zufuhr und die Sicherheit des Absatzes der zu Markte gebrachten Produkte zur Verwohlfeierbeiträgt, wird dadurch unwiderrig bewiesen, daß in der Stadt Posen, trotz der Mahlsteuer, Brot und Semmel zu einem gewissen Preis besser und größer als in einigen mahlsteuerfreien Städten der Umgegend sind, und daß aus diesem Grunde nämlich viel Roggenbrot von hier dahin verkauft wird. Daher mag es kommen, daß im vorvergangenen Jahre hierzu mehr an Mühlenfabrikaten, als 1853 versteuert worden ist.

Die Bildung einer Börse am Orte wird von einer größeren Anzahl hiesiger Kaufleute gewünscht, und liegt der Antrag, um ihn höheren Orts einzubringen, uns vor. Die Anstellung von Mätern wird diesem Projekt falls vorzehen müssen. — Die

Der effektive Umsatz im Getreide am Orte mag im vergangenen Jahre nicht geringer als im Vorjahr gewesen sein; es ist indes ein grösseres Quantum als gewöhnlich aus der Hand der Produzenten ohne Zwischenhandel in die den Konsumenten gelangt, denn in Folge der Missernte, welche einige an Schlesien grenzende Kreise und welche Schlesien selbst betroffen, stellten sich Käufer von dort in Person auf den hiesigen Wochenmärkten ein und der Abzug nach diesen Gegenenden sehr bedeutend und anhaltend. Die Ausfuhr zu Wasser lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht ermitteln. Nach den diesjährig angefertigten Nachforschungen gingen an Weizen ungefähr 7000, an Roggen 3000, an Raps und Rüben 3000 Wispel aus, wogegen 1853 an Weizen über 11,000 Wispel hier verschiff wurden. Größer war dagegen das per Eisenbahn verladene Quantum in Vergleich zum Vorjahr. — Der Getreidehandel mit Polen ist durch das mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Ausfuhrverbot suspendirt. Was an Getreide im vergangenen Jahre nach die Grenze passirte, röhrt aus früheren Einkäufen her, dessen Ausfuhr auf Verwendung des diesjährigen Gouvernements freigegeben worden ist. — Die Branntwein-Brennerei in der Provinz haben nach einer Mittheilung der königl. Provinzial-Steuer-Direktion im Jahre 1853 einen Matschraum von 197.298,240 Quart versteuert. Wie viel 1854 eingemacht worden ist noch nicht ermittelt. Der Export von Spiritus per Eisenbahn von hier aus betrug im vorigen Jahre 496.320 Quart, das per Kahn verladene Quantum lässt sich nicht genau feststellen; es mag sich auf 4000 Tonnen belaufen haben. — Was den Gang des Handels in diesem Artikel betrifft, so gingen die Preise bis zum Juli v. J., so lange die Aussichten auf eine überaus günstige Ernte durch das hinterher eingetretene Regenwetter nicht getröst wurden, von ihrem höchsten Standpunkte von 32 Thlr. bis auf 24 Thlr. pro Tonne zurück. Als die Befreiungen für den Verlust der Kartoffelernte durch wiederholte und andauernde Regengüsse immer mehr Nahrung erhielten, regte sich die Spekulation; zudem trafen gleichzeitig Nachrichten über das Unschlagbare der Traubentrunkheit in Frankreich ein, welche eine Verminderung der Weinproduktion erwarteten ließ und darum steigerte sich auch hier der Preis bald wieder bis auf 30 Thlr. Der Export war in den Herbstmonaten sehr lebhaft und nahm seine Richtung hauptsächlich nach Berlin und Stettin. So bedeutend die Nachfrage, so nachhaltig konnte ihr durch Lieferung entsprochen werden, denn ein großer Theil des durch Nässe ausgewaschenen und deshalb zur Melzerzeugung nicht geeigneten Weizens wurde zur Spiritusfabrikation verwendet. Diesem Umstande ist es wohl auch zum Theile zugeschrieben, dass trotz der starken Spiritusfabrikation in Frühjahr noch bedeutende Kartoffelvorräte vorhanden waren. — Die Ermittelung des Inhalts der Fässer durch die Wasserwaage kann nunmehr auch hier erfolgen, da seit dem 1. Juli v. J. die nötigen Vorkehrungen ins Leben getreten sind; auch ist die Anstellung vereidigter Spirituswäger eingeleitet.

Der Handel in Wein ist unbedeutend und muss es bleiben, weil die grösseren Konsumenten, Gutsbesitzer, Beamte &c. ihren Bedarf durch Vermittlung reisender, auswärtiger Kaufleute direkt beziehen. — Dem vorjährigen Wollmarkt wurden 12.433 Ctnr. 1853: 11.104 Ctnr. zugeführt. Die Zufuhr aus Polen betrug durchs ganze Jahr 15.797 Ctnr. 16 Pf.; im J. 1853: 20.797 Ctnr. 16 Pf. Der Wollmarkt bot nicht das Bild des geäussschönen Treibens seiner Vorgänger dar. Der breslauer Markt begann wegen des Pfingstfestes früher als sonst; es trafen die Käufer von dorther auch hier ein und die anlangenden Wollposten wurden von den harrenden Käufern rasch weggekauft. Die schon früher gemachte Erfahrung, dass durch den Zusammenfluss einheimischer und fremder Käufer sich die Preise für mittelneine Wolle hier in der Regel günstiger, als in der vorhergehenden Schur. Die Ermäßigung gegen die Preise am 1833er Markte schwelte zwischen 5 bis 10 Thlr. pro Ctnr. — Der größte Theil der Wolle ging in die Hände auswärtiger Fabrikanten und Händler über; der hiesigen Bahnhofsexpedition wurden allein 8933 Ctnr. zur Beförderung übergeben. Die stärkste Benutzung der Eisenbahn zum Wolle-Transport ist eine Folge der statthabten Ermäßigung der Frachtfäste. In dem Marktverkehr selbst waren Hemmungen durch Ausführung von polizeilichen Anordnungen eingetreten, deren Abstellung noch im Laufe des Marktes erfolgte und die künftig mit Publikation der von uns angeregten Wollmarktsordnung ganz in Wege fall kommen werden. (Schluss folgt.)

In unseren hiesigen Beamtenregionen herrscht gegenwärtig wegen der eingetretenen Ferien und Eise die grösste Ruhe und Stille. Der bemitteltere und höhergefehlte Theil der Civilbeamten befindet sich in den Bädern oder auf grösseren Reisen; die dürftigeren Gestalten auf dem Lande oder auf Ausflügen nach kleineren Orten der Provinz zu Verwandten und Freunden. Nur hier und da ist in einem Bureau einer oder der andere von den höhern Beamten noch anzutreffen. In diesen Tagen beginnt sich der Chef des hiesigen Generalstabes vom 3. Armeekorps, den Oberst hr. v. Voigt's Mees mit 13 Offizieren verschiedener Grade und Waffengattungen nach dem südlichen Theile der Provinz, zunächst nach Lissa, um daselbst Terrainbesichtigungen und die damit verbundenen trigonometrischen Vermessungen, strategischen Aufnahmen, Bezeichnungen und andere Übungen vorzunehmen. — Der Konfessorialrat Dr. Siedler, der zugleich Prediger an der hiesigen evangelisch-reformierten Petrikirche ist, wird binnen kurzem seinen hiesigen Wirkungskreis, mit dem unter anderem auch die geistliche Oberaufsicht der Kirchen und Schulen der innerhalb der Provinz bestehenden Unitätsgemeinden verbunden ist, verlassen, um nach Pommern überzusiedeln, woselbst derselbe die allerdings sehr einträgliche Seelsorge als Pfarrer bei einer der dortigen evangelischen Landsgemeinden übernehmen wird. Über seinen Nachfolger im hiesigen evang. Konfessorium ist noch nichts bekannt geworden. Seit einigen Tagen haben wir hier eine wahrhaft afrikanische Hitze. Der Thermometer zeigt zur Mittagszeit im Schatten 24 Grad R. Es zeigen sich zwar täglich hier und da kleine Gewitterwolken am Himmel, sie werden jedoch meist durch die starken Windzüge zerstreut. — Die Ernte geht mittlerweile ihren Gang fort; der Roggen ist fast ganz in die Scheuren gebracht und der Boden an vielen Orten teilweise schon für die künftigen Winterungen bestellt. Nächste Woche beginnt bereits die Weizenernte, von der man sich ein noch günstigeres Ergebnis, als vom Roggen verspricht. Erbsen und einige andere Fruchtgattungen haben leider vom Frost und Mehltau sehr erheblich gelitten. Auch die Kartoffelkrankheit zeigt sich hier und in südlichen Richtungen der Provinz, wogegen im Nekdistrkt und im Osten der Provinz bis jetzt Gottlob! keine Spur der Fäule wahrzunehmen ist.

Deutschland.

Hannover. 4. August. Die heutige „Hann. Zeit.“ enthält eine königliche Proklamation, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. Dieselbe lautet nach der sibischen Eingangsform folgendermaßen:

Durch den Bundesbeschluss vom 23. August 1851, welchem unser Königl. Herr Vater, des hochseligen Königs Ernst August Majestät, unbedingt bestimmt hatte, war und die Verbindlichkeit auferlegt, die Verfassung von 1848 einer Prüfung zu unterwerfen und sie in Einklang mit den Grundgesetzen des Bundes zu bringen, so weit sie mit ihnen in Widerspruch steht. Es liegt uns als Bundesfürst ob, die in den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Bestimmungen für die Bundesverfassungen anzuerkennen und zu beobachten. Unsere erlauchten Vorgänger in der Regierung haben von Gründung des Bundes bis in den Patenten und Verfassungsurkunden die Bundes-Grundgesetze als höchste Autorität für die deutschen Landesverfassungen anerkannt. Dieser Grundsatz hat seine jüngste Sanction in dem § 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1849 gefunden und ist selbst im Jahre 1848 in der Verfassung beibehalten worden.

Auch wir halten stets an jenem Prinzip fest. Bei unserer Thronbesteigung glaubten wir, dass es uns gelingen werde, auf dem Wege der Verhandlung mit den allgemeinen Ständen des Königreichs diesejenigen Bestimmungen aus der Verfassung zu entfernen, welche mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerstreit stehen. Sehr schmerzlich hat es uns berührt, als diese Hoffnung getäuscht wurde. Sowohl im Jahre 1852, als im Jahre 1853, ist der Versuch gemacht worden, die nothwendige Abänderung der Verfassung von 1848 unter Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung herbeizuführen. Beidemal wurde aber diese unsere landesväterliche und wohlgemeinte Absicht von dieser weder gehörig gewürdig, noch unterstützt. Auch ließen jene gescheiterten Versuche keine Aussicht zurück, das Ziel auf diesem Wege zu erreichen. Es blieb nur übrig, das Verfassungsgesetz entweder vor möglicher Unserer Souveränität und höchsten Machtvollkommenheit den Bundes-Gesetzen gemäß Selbst abzuändern, oder eine Entscheidung der deutschen Bundesversammlung abzuwarten. Wir haben geglaubt, den lebsteren Weg vorziehen zu müssen. Der erfolgte Bundesbeschluss vom 19. April d. J. enthält nun eine Entscheidung des Bundes über die Verfassung von 1848. Es wird darin nicht allein ausgesprochen, dass die Übereinstimmung dieser Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes nunmehr ohne Berzug zu bewirken sei, sondern die deutsche Bundesversammlung hat auch selbst einen Theil der Verfassung von 1848 prüfend an die Bundes-Grundgesetze gelegt, eine Reihe von Bestimmungen jener Verfassung als bundes-

widrig bezeichnet und daneben erklärt, dass diese herausgehobenen Punkte nicht die einzigen bundeswidrigen in der Verfassung wären. Außerdem war schon unter dem 12. April d. J. ein anderer Bundesbeschluss erfolgt, welcher aufzeigt, den Alterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Kammer einzuräumen, und sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses notigen Anerkennungen zu treffen. Es wurde nun ein nochmaliger Versuch gemacht, auf Grund der Aussprüche des deutschen Bundes zunächst mindestens eine andere Kammerkomposition und Wahlordnung mit der auf den 15. Juni d. J. wieder einberufenen Ständeversammlung zu vereinbaren. Auch dieser Versuch ist leider fruchtlos geblieben. Der ständische Verfassungsausschuss brachte am 11. v. M. den Entwurf einer Adresse an uns, so wie einer Erweiterung an unser Ministerium in die Kammer, in welchem die Kompetenz des Bundes in der Verfassungssache gelangt, und die unmöglichkeit und so wohl dem Bundesrechte als dem Verfassungsrecht unseres Königreichs widerstreitende Bedingung gestellt wurde, der deutschen Bundesversammlung jede Einwirkung auf die Verfassungangelegenheit zu entziehen. Wir haben daraus die Überzeugung gewinnen müssen, dass jede fernere Verhandlung mit den Ständen von 1848 nicht zum Ziele führen wird. Wir sind demnach entschlossen, die Verfassungsrevision keiner längeren Verzögerung Preiss zu geben, sondern sofort die Aussprüche des deutschen Bundes nach Maßgabe des § 2 des Landesverfassungsgesetzes in Ausführung zu bringen, wie solches unsere Verordnung vom heutigen Tage besagt. Unter Gesamtmitmitemmum ist von uns angewiesen, diese unsre allerhöchsten Absichten sich zur Richtschnur dienen zu lassen; und vertrauen wir auch zu unsrer getreuen Unterthanen, insbesondere zu unsrer gesamten Dienerschaft, dass sie unsre, unablässige auf das wahre Wohl des Landes gerichteten Bestrebungen anerkennen und unsrer allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage die schuldige Folge zu leisten nicht ermangeln werden.

Diese Proklamation soll in die erste Abtheilung der Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben Monbrillant, den 1. August 1855.
(L. S.) Georg Rex.
von Brandis. Gr. Kielmannsbege. von Bothmer.
v. d. Decken. von Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Gleichzeitig mit dieser Proklamation veröffentlicht die Gesetzesammlung eine königliche Verordnung, datirt Monbrillant, den 1. Aug. 1855, welche den Bundesbeschluss vom 19. April d. J. publiziert und diesen so wie den in der fgl. Verordn. v. 16. Mai d. J. noch vorbehalteten Theil des Bundesbeschlusses vom 12. April d. J. ausführt. Der Bundesbeschluss vom 19. April d. J. selbst wird im Gingang dem Wortlaut nach mitgetheilt und an diesen sich anschließend folgen die nach den einzelnen Nummern des Ausschussberichtes erforderlichen Änderungen der Verfassung. Alle angefochtenen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, so wie die darauf bezüglichen Bestimmungen der ständischen Geschäfts-Ordnung, des Staatsdienstes und der Städte-Ordnung werden als aufgehoben, das Mandat der bisherigen Abgeordneten der ersten Kammer als erloschen erklärt, und im Wesentlichen die Bestimmungen der Verfassung von 1840 wieder hergestellt.

Auf Grund von Nr. 1 des Ausschussberichtes treten Modifikationen im § 102 der Verfassung vom 5. September 1818 ein, nach denen dieser Paragraph von jetzt an folgendermaßen lautet: „Alle vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums. Wegen absichtlicher Verleugnung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.“ — Auch fällt das Allegat des § 102 im § 1 des Gesetzes vom 3. September 1848 weg, ferner fällt im ersten Absatz des § 103 das Wort „formliche“ weg, so dass dieser Absatz im § 103 nun so lautet: „Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen Paragraphen gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenarversammlung zuständig.“ Nebrigens bleibt eine weitere königl. Entscheidung in Bezug auf die §§ 101, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. September 1848 der unten im § 24 dieser Verordnung vorbehalteten Regelung des Finanzkapitels abhängig.

Zur 2. des Ausschussberichtes wird unter Aufhebung der entgegen stehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1848 der § 14 der Verfassung von 1840 wieder in Kraft gesetzt, derselbe lautet: „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne dass es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festsitzung der Verfassung des Königreichs. Die Urkunde des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archiv der allgemeinen Stände niedergelegt werden. Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Untertanen die Huldigung leisten sollen.“

Zu Nr. 3 des Ausschussberichtes werden die §§ 10, 104 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 als aufgehoben erklärt und die §§ 40, 169, 170 und 171 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter Wegfall des § 171, wieder in Kraft gesetzt. § 171, wieder in Kraft gesetzt. § 104 sagt, dass die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens nicht zum Gegenstand eines Rechtsstreites gemacht werden kann, es sind jedoch Ausnahmen im Falle einer widerrechlichen Verlegung von Privatrechten gemacht. § 169 enthält die Bestimmungen über die Einführung eines Staatsrats: Der Zweck derselben ist, wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich die vom Könige zu verfügenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und die Entlassung vom Dienste solcher königlicher Dienen, welche nicht lediglich zur Klasse der Richter gehören (§ 177) zu berathen, und die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbördern entstandenen Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden. Die Paragraphen 170 und 171 handeln von der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbördern, welche letztere innerhalb des Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten gestellt sind. Ferner wird ein Satz des § 123 der Verfassung von 1840 in folgender Weise hergestellt: „Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§ 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 und §§ 121 und 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Untertanen und alle Behörden verbindliche Kraft.“ Die Gerichte und Verwaltungsbördern haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei. Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge des-

Zu Nr. 4 des Ausschussberichtes werden der § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848, ferner die §§ 45, 46, 47 und 48 des Staatsdienstes-Gesetzes vom 8. Mai 1851, so wie mehrere Worte im 4. Absatz des § 70 der Städte-Ordnung vom 1. Mai 1831 außer Kraft gesetzt und der § 58 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 tritt dafür wieder in Wirklichkeit, welcher also lautet: „Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landsgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Befolgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Verkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermag seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.“ Ferner werden unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1848 folgende Bestimmungen aus der Verfassung von 1840 wieder in Kraft gesetzt: „Die Bürgerschaften erwählen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit. Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. Am den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstmals durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmenden Mitglieder des Magistrats erforderlich. Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Wer auch in diesem Falle soll den Magistraten die Befragung Dessen verbleiben, was die Gemeindeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.“

Zu Nr. 5 des Ausschussberichtes werden der § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848, ferner die §§ 45, 46, 47 und 48 des Staatsdienstes-Gesetzes vom 8. Mai 1851, so wie mehrere Worte im 4. Absatz des § 70 der Städte-Ordnung vom 1. Mai 1831 außer Kraft gesetzt und der § 58 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 tritt dafür wieder in Kraft gesetzt. § 104 sagt, dass die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens nicht zum Gegenstand eines Rechtsstreites gemacht werden kann, es sind jedoch Ausnahmen im Falle einer widerrechlichen Verlegung von Privatrechten gemacht. § 169 enthält die Bestimmungen über die Einführung eines Staatsrats: Der Zweck derselben ist, wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich die vom Könige zu verfügenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und die Entlassung vom Dienste solcher königlicher Dienen, welche nicht lediglich zur Klasse der Richter gehören (§ 177) zu berathen, und die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbördern entstandenen Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden. Die Paragraphen 170 und 171 handeln von der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbördern, welche letztere innerhalb des Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten gestellt sind. Ferner wird ein Satz des § 123 der Verfassung von 1840 in folgender Weise hergestellt: „Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§ 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 und §§ 121 und 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Untertanen und alle Behörden verbindliche Kraft.“ Die Gerichte und Verwaltungsbördern haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei. Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge des-

Bestimmungen der Kammer und der Mitwirkung der Stände bei der Finanz-Verwaltung.

Italien.

X Neapel. Das gute Vernehmen zwischen unserem Könige und dem Papste hat dem langen Streite über die Lehnsunterthänigkeit dieses Reichs gegen den heiligen Stuhl ein Ende gemacht, indem die Ablösung dieses Lehnsverhältnisses endlich erfolgt ist. Die Päpste Julius II. und Leo V. hatten sich als vollständige Lehnsnehmer in ihren Verleihungs-Bullen gerichtet. Der jährliche Tribut von 7000 Ducaten musste auf einem Zelter, Chirea genannt (Papstgänger), durch den Connetabel Fürsten Colonna, mit grossem Gefolge durch Rom nach dem Vatikan gebracht werden. Nach Philipp V. von Spanien bat um die Belehnung von Neapel 1734 und Clemens XII. bestätigte diesen alten Gebrauch. Erst König Ferdinand wollte von diesem ihn entzweitenden Gebrauch frei werden, und bot 178 Ducaten mehr; allein Pius VI. vertheidigte seine alten Rechte; worauf der König die Zahlung ganz einstellte. König Joachim Murat soll sich wieder zur Zahlung dieser Summe erboten haben, um die Belehnung zu erhalten, weil seit 1788, am Tage von Peter und Paul, der öffentliche Protest gegen Neapel verlesen wurde, und dies vermieden werden sollte. Der Papst habe es aber damals mit den Bourbonen gehalten. Als 1815 diese wieder zurückkamen, wurde der Tribut ebenfalls nicht bezahlt und die gewöhnliche Protestation wiederholt, welche bis 1854 fortgesetzt worden ist. In diesem Jahre ist dieser Protest zum erstenmale unterlassen worden, und hat der Papst der apostolischen Kammer angezeigt, dass er dem Könige von Neapel wegen seiner Frömmigkeit diesen Tribut erlassen habe. Nun gibt es manche Canonisten, welche behaupten, dass der Papst hierzu kein Recht habe, indem dieser Tribut nicht der Person des Papstes, sondern dem heiligen Stuhle zukomme; so dass diese Entzagung nur im vollen Consistorium hätte erfolgen dürfen. Man glaubt daher, dass dies Recht der römischen Curie bei einem Nachfolger des Papstes wieder erwähnt würde. Es ist darüber bereits unter den Gelehrten zum Schriftwechsel gekommen, und selbst die „Gazzetta di Venezia“ und die „Armonia“ haben Theil daran genommen. Es wäre zu wünschen, dass eine andere, weit wichtigere Angelegenheit die Feder des Königreichs beschäftigen möchte, nämlich die unter königlicher Genehmigung in den 1830er Jahren ausgegebenen Actien der Tabakolie-Bank, welche von Holland aus in Umlauf gesetzt wurden, und wobei auch viele preußische Kapitalisten bedeutende Verluste erlitten haben. Die Neapolitaner fürchten noch immer, dass bei sich ergebende Gelegenheit die holländische Regierung ein Paar Kriegsschiffe vor den hiesigen Hafen senden wird, um Entschädigung für ihre dortigen sehr verlegten Kapitalisten zu fordern. Wenn, wie es scheint (?), Belgien seine Truppen nach Rom schickt, um den heiligen Vater bei etwa ausbrechenden Unruhen zu schützen, so könnte, da Holland jetzt mit Belgien ausgehöhnt ist, diese Gelegenheit dazu benutzt werden.